Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 3742.) Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1853., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den von dem Kreise Aschersleben beschlossenen Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Quedlinburg über Neinstedt nach Thale.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Kreise Aschersleben beschlossenen Bau einer Chaussee von Quedlinburg über Neinstedt nach Thale genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 25. April 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister des Innern und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Juni 1853.

(Nr. 3743.) Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1853., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Kreis-Chaussee in Laer über Höpingen bis zur Kreis-Chaussee in Darfeld.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Kreis-Chaussee in Laer, Kreises Steinfurt, über Höpingen bis zur Kreis-Chaussee in Darfeld, Kreises Coesfeld, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chaussee-bau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 25. April 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3744.)

(Nr. 3744.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Mai 1853., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wilatowo bis an die Inowraclawer Kreisgrenze in der Richtung auf Barcin.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Wilatowo, im Kreise Mogilno, Regierungsbezirk Bromberg, über Mogilno bis an die Inowraclawer Kreisgrenze in der Richtung auf Barcin, durch den Kreis Mogilno, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Mogilnoer Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 9. Mai 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3745.) Gesetz, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwangs in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern. Vom 9. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

In den Provinzen Preußen und Pommern sollen die Fälle, in welchen die Schiffer bei dem Besuche der Häfen, bei dem Auslaufen aus denselben und bei der Befahrung der Binnengewässer einer Begleitung durch Lootsen sich bedienen müssen, von den Bezirks-Regierungen durch polizeiliche Verordnungen festgestellt werden.

§. 2.

Die Strafe, welche von den Regierungen für die Uebertretung ihrer polizeilichen Anordnungen in Betreff des Lootsenzwangs (§. 1.) festzusetzen ist, soll in Geldbuße bis zu funfzig Rthlrn. oder in Gefängniß bis zu sechs Wochen bestehen.

§. 3.

Eine unbedingte Verpflichtung des Schiffers zum Schadenersatze wegen unterlassener Annahme von Lootsen im Inlande tritt nur in denjenigen Fällen ein, in welchen durch die polizeilichen Verordnungen der Bezirks-Regierungen (§. 1.) die Annahme eines Lootsen vorgeschrieben ist.

§. 4.

Mit Eintritt der Gesetzeskraft einer polizeilichen Verordnung der Bezirks-Regierung (§. 1.) verlieren die ihr entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen von Rechtswegen ihre Wirkung.

§. 5.

Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 9. Mai 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3746.)

(Nr. 3746.) Gesetz, betreffend die Assekuranz-Gebühr und die Anwendung des Zollgewichts auf den Preußischen Posten. Vom 16. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, wie folgt:

§. 1.

Für Papiergeld und Staatspapiere soll bei der Versendung durch die Post dieselbe Assekuranzgebühr, welche für baares Geld in der Order vom 8. April 1848. (Gesetz-Sammlung für 1848. Seite 99. bis 100.) festgesetzt ist, erhoben werden.

§. 2.

Das Zollgewicht soll auch bei Gütern und Geldsendungen zur Ermittelung des Gewichts und zur Taxirung derselben in Anwendung gebracht werden.

§. 3.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 16. Mai 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3747.)

(Nr. 3747). Verordnung, betreffend die Revision der Verfassung der Deichschau Friemersheim, im Regierungsbezirke Düsseldorf. Vom 16. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen zur Beseitigung der Mängel, welche in der Abgrenzung und Organisation der Deichschau Friemersheim sich herausgestellt haben, auf den Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §. 23. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. Seite 54.) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Diejenigen Grundstücke der Bürgermeistereien Rheinberg und Vierquartieren, oberhalb der Fossa Eugeniana, welche ohne die Friemersheimer Deiche bei einem Wasserstande von 28 Fuß am Ruhrorter Pegel der Ueberströmung unterliegen würden, werden in die Friemersheimer Deichschau einverleibt. Dagegen scheiden die unterhalb der Fossa Eugeniana belegenen Grundstücke der Bürgermeisterei Repelen aus dieser Deichschau aus.

§. 2.

Zur Feststellung des Umfangs der Schau und zur Vertheilung der Deichlasten ist ein neues Deichkataster für die ganze Deichschau Friemersheim zu entwerfen; dabei sind folgende Grundsätze zu beobachten:

a) der Reinertrag, resp. der Reinertrag des Grundsteuerkatasters wird zum Grunde gelegt;
b) Aecker, Gärten, Hof- und Baustellen werden nach dem ganzen, Wiesen, Hütungen, Wald und Wildland werden nach dem halben Reinertrage herangezogen;
c) von den hiernach zu berechnenden Beiträgen zahlen diejenigen Grundstücke, welche durch die Deiche nicht gegen die Strömung, sondern nur gegen Rückstauwasser geschützt werden, nur die Hälfte.

Die Offenlegung des Deichkatasters in den Gemeinden und die Entscheidung der dagegen erhobenen Beschwerden, welche auch gegen die obigen Grundsätze der Klassifikation gerichtet werden können, erfolgt nach den Bestimmungen der Verordnung vom 7. Mai 1838. §§. 4. bis 6. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1847. Seite 106.), wobei jetzt das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, an Stelle des Finanzministeriums, die Rekursinstanz bildet.

Die Sachverständigen zur Untersuchung der Beschwerden werden von der Regierung ernannt.

§. 3.

An die Stelle des bisherigen Erbentages tritt eine Repräsentanten-Versammlung, deren Mitgliederzahl sich also berechnet:

a) auf

a) auf je volle 2000 Rthlr. Reinertrag wird ein Vertreter gewählt;
b) repräsentirt eine Bürgermeisterei die volle Reinertragssumme von 2000 Rthlrn. nicht, so soll dieselbe dennoch ermächtigt sein, einen Repräsentanten in die Repräsentanten-Versammlung zu wählen;
c) beträgt der Reinertrag einer Bürgermeisterei mehr als die progressive Summe von 2000, 4000, 6000 Rthlrn., so kommen die Bruchtheile des Ueberschusses (welche volle 2000 Rthlr. nicht erreichen) bei Ermittelung der Zahl der zu wählenden Repräsentanten nicht in Anrechnung.

Die Repräsentanten, sowie Ein Stellvertreter für jeden, werden von den stimmfähigen Beerbten (§. 3. der Verordnung vom 7. Mai 1838.) auf sechs Jahre in angemessenen Wahlbezirken gewählt. Die Regierung zu Düsseldorf hat die Wahlkommissarien zu ernennen und wegen des Verfahrens mit Instruktion zu versehen.

Die Mitglieder der Deichdirektion (Deichgräf, Deputirte und Heimräthe) haben Sitz und Stimme in der Repräsentanten-Versammlung, auch wenn sie nicht aus der Mitte dieser Versammlung gewählt sind. Den Vorsitz führt der Deichgräf, sofern nicht ein Kommissarius der Regierung der Versammlung beiwohnt und den Vorsitz übernimmt.

§. 4.

Die Direktion besteht fortan aus

a) einem Deichgräfen;
b) sieben aus den in der Nähe des Rheins gelegenen Gemeinden zu wählenden Heimräthen; und
c) drei aus den in weiterer Entfernung vom Rheine belegenen Gemeinden zu wählenden Deputirten;
d) einem Deichinspektor.

Die Regierung zu Düsseldorf entscheidet nach Anhörung der Repräsentanten-Versammlung und der Deichdirektion darüber, welche Gemeinden sammt dazu gehörigen Etablissements zur Klasse sub b. und welche zur Klasse sub c. zu rechnen sind.

Der Deichinspektor wird von der Regierung zu Düsseldorf bestimmt, welche denselben wegen seiner desfallsigen Wirksamkeit mit Instruktion versieht.

§. 5.

Wenn die Deichrepräsentanten-Versammlung es unterläßt oder verweigert, die der Deichschau obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen, oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung wie bisher nach Anhörung der Deichdirektion die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt die außerordentlichen Ausgaben fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge.

Gegen diese Entscheidung steht der Repräsentanten-Versammlung innerhalb

halb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 6.

Im Uebrigen behält die Verordnung über die Organisation der neuen Deichschauen auf dem linken Rheinufer abwärts von Neuß vom 7. Mai 1838. auch für die Deichschau Friemersheim ihre Gültigkeit, vorbehaltlich der künftigen Vereinigung dieser Schau mit den Deichschauen Uerdingen, Homberg, Moers und Orsoy.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 16. Mai 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Westphalen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)